



Staatl. gepr. Podologin

Problemfußbehandlung – Diabetiker-Behandlung auf Rezept

Patricia Bogenrieder

Im Mühlgrund 4 · 85283 Wolnzach-Gosseltshausen · Tel. 08442 / 2027 · Mobil 0178 / 7824091
info@fusspflege-bogenrieder.de · www.podologie-bogenrieder.de

Aufklärung im Bereich der Podologie – Fußpflege

Mit nachstehendem Artikel wende ich mich als Podologin, Vorsitzende des maßgeblichen Podologen Verbandes **podo** deutschland Landesverband Bayern, an die Bevölkerung. In Zeiten von Lockdowns herrscht immer wieder Verwirrung und Unwissenheit über die Erlaubnis der Tätigkeit von Podologen und Fußpflegern und vor allem über die Begrifflichkeiten und deren rechtliche Hintergründe.

Laut Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sind Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, untersagt. Ausgenommen sind medizinisch notwendige Behandlungen der sogenannten gesundheitssystemrelevanten Berufe. Hierzu gibt es viele unterschiedliche Auslegungen und Meinungen, auch in den verschiedenen Landrats- und Gesundheitsämtern. Der Begriff Fußpflege ist sehr dehnbar. Wer darf nun eigentlich an Füßen arbeiten und vor allem warum oder warum nicht.

Hier die Begrifflichkeiten und deren Ausbildung.

Podologie ist ein medizinischer Assistenzberuf mit 2-jähriger Vollzeit- bzw 3-jähriger Teilzeitausbildung, der mit dem Staatsexamen abgeschlossen wird. Podologen/Podologinnen arbeiten eng mit Ärzten und medizinischem Personal zusammen, behandeln und therapieren überwiegend Diabetiker und andere Risikopatienten. Eingewachsene Nägel, Hühneraugen und Warzen sind das tägliche Brot. Viele Therapeuten absolvieren noch die speziell auf die Füße ausgerichtete Weiterbildung zum Sektoralen Heilpraktiker, der es erlaubt, nach dem Heilpraktiker-Gesetz heilkundlich ohne Rezept tätig zu werden. In den meisten Fällen kommen die Patienten mit einem Rezept in die podologische Praxis. Nur ein/e Podologe/in ist berechtigt, ein Rezept mit der Krankenkasse abzurechnen.

Fußpflege ist kein geschützter Beruf, sondern wird in Seminaren verschiedenster Länge angeboten – von einem Wochenendkurs bis zu einer 3-monatigen Kurzausbildung. Dieser beinhaltet ausschließlich die kosmetische Pflege der Füße. Viele Schulen bieten zu den Seminaren noch Zusatzkurse mit medizinischen Inhalten an und vermitteln damit den Kursteilnehmern, sie dürften vermeintlich medizinisch arbeiten – auch an Diabetikern usw. Das ist ein Trugschluss! Durch das Heilpraktiker-Gesetz ist medizinisches Arbeiten klar geregelt. Ein Fußpfleger (Nichtpodologe) – egal mit welchen Zusätzen er sich benennt – darf NUR kosmetisch tätig sein. Noch ist der Begriff „medizinische Fußpflege“ nicht geschützt und wird irreführend zu Werbezwecken verwendet, jedoch darf nur der Podologe medizinische Behandlungen ausführen.

Die Kehrseite in diesen schwierigen Zeiten ist ein Problem vieler Menschen, die diese Pflege aus verschiedensten Gründen nicht mehr selbst ausführen können. In einigen Regierungsbezirken gibt es deshalb von den zuständigen Gesundheitsämtern Ausnahmeregelungen für Fußpfleger, die Menschen mit mindestens Pflegegrad 2 behandeln dürfen. Aber auch hier ist nur die kosmetisch pflegerische Tätigkeit erlaubt.

FAZIT am Schluss: Nur wo Podologie draufsteht, ist auch medizinisches Arbeiten drin. Fragen Sie im Zweifelsfall nach, ob Ihr/e Behandler/in Podologe/in ist .